

## **Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0018/21/1.1-16-Rewö

Gemäß § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

### 1. Tenor

Auf Antrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vom 25.03.2021 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich dazugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr erteilt. Die Genehmigung wird für das Grundstück in 53115 Bonn, Karlstraße 2-6 Flur 40, Flurstück 532 erteilt. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Modernisierung der vorhandenen Gasturbinenanlage (SGT 600); Betriebseinheit (BE) 2
- Neubau eines unbefeuerten Abhitzedampferzeugers hinter der vorhandenen Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Mitteldampfdruck (ca. 12 kg/s, 40 bar, 400 Grad Celsius; BE 17) mit einem 60 m hohen Schornstein
- Neubau einer Gasturbinenanlage in einer Leistungsklasse von ca. 100 MW und Anbindung dieser an den vorhandenen befeuerten Abhitzekessel mit 85 MW; BE 16

- Umbaumaßnahmen am vorhandenen Abhitzeessel einschließlich der Zusatzfeuerung (85 MW bisher 115 MW ) und den Rauchgaskanälen auf Grund des gesteigerten Rauchgasmassenstroms der neuen Gasturbine (max. 115 kg/s) und damit Steigerung des Frischdampfmassenstroms von derzeit rd. 28 kg/s um ca. 5 kg/s. BE 1
- Entfall des Frischluftbetriebes des Abhitzeessels mit derzeit 115 MW Leistungsfeuerung; BE 1
- Modernisierungsmaßnahmen am vorhandenen Wasserdampfkreislauf und Umbaumaßnahmen an den Armaturen auf Grund der gestiegenen Dampfmassenströme
- Modernisierungsmaßnahmen an der Dampfturbinenanlage (SST600/SST800) auf Grund des gesteigerten Dampfmassenstroms; BE 4
- Bau eines neuen Kesselhauses III für den neuen Dampferzeuger BE 17
- Umbau und Anpassungsmaßnahmen an der Elektrotechnik
- Einbindung der neuen Gasturbine in die vorhandene Leittechnik und Anpassung der bestehenden Leittechnik auf Grund der Änderungen an den vorhandenen Anlagenkomponenten im Rahmen der Modernisierung; BE 16
- Modernisierung und Umbau der vorhandenen Rückkühlanlage; BE 7
- Umbau und Neubaumaßnahmen am Gebäudebestand auf Grund der neuen Gasturbine bzw. auf Grund geänderter Rauchgaskanäle. Hierzu zählt vor allem der Neubau eines Maschinenhauses einschl. Turbinenfundament für die neue Gasturbine einschließlich Schaltanlagen; BE 16
- Neubau eines Werkstatt-, Lager- und Bürogebäudes neben dem neuen Maschinenhaus
- Abtrennung der Dampfeinspeisung aus der benachbarten Müllverbrennungsanlage in die GUD-Anlage

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Ziffer 5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die wesentliche Änderung der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie bis zu einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchpl.5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

13.10. 2022 bis 27.10.2022

bei den nachstehend genannten Stellen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache zur Einsicht aus.

**Bezirksregierung Köln**

**Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51**

**52066 Aachen**

**Dezernat 53**

**Terminvereinbarung unter:**

**0221 147-4023,**

**0221 147-4035,**

**0221 147-4140,**

**0221 147-3281 oder**

**dezernat53einwendungen@brk.nrw.de**

**Stadt Bonn**

**Berliner Platz 2**

**53111 Bonn**

**Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**Terminvereinbarung unter:**

**0228 772200 oder**

**kundenzentrum-geodaten@bonn.de**

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, 12.09.2022

Im Auftrag

Gez. Rennert-Wölke